

vermissen läßt, die der Herr Verfasser in § 22 des Entwurfes infolge eines Irrtums glaubt entdeckt zu haben. Der Verfasser behauptet, daß § 22 des Entwurfes eine dem bisherigen Rechte nicht bekannte, daher neue Vorschrift enthalte, und vermißt in den Erläuterungen eine Rechtfertigung jener Vorschrift.

Die Ausführungen des Herrn Verfassers mögen, soweit sie sich gegen freie Nachbildung von Abbildungen aus geschützten fremden Schriftwerken zum Zwecke von Texterläuterungen anderer Publikationen richten, ihre Berechtigung haben und deshalb vielleicht die Anregung bilden, bei Beratung des Entwurfes der Frage eines nachhaltigeren Abbildungsschutzes näher zu treten. Die bemängelte Schutzlosigkeit der Abbildungen gegen Nachdruck, bezw. Nachbildung besteht aber schon seit 1870 und hat schon oft das punctum saliens in Nachdruckprozessen gebildet, die aber alle für die Nachbildner meist günstig verliefen zum großen Leidwesen der geschädigten Verleger. Das seit 1870 geltende deutsche Urheberrechtsgesetz unterstützt durch seinen § 44 (und bezw. auch § 43), der von der Aufnahme einzelner Abbildungen aus anderen Werken in Schriftwerke handelt, thatsächlich seit nahezu dreißig Jahren eine nicht immer zu billigende Form des Wettbewerbs im Buch- und Zeitschriftenwesen, insbesondere im Modebilder-, Muster- und Dekorationsbilderverlag. Genau dieselbe Vorschrift ist nun als § 22 im Entwurf wieder aufgenommen worden, und einer rechtfertigenden Erläuterung hat es daher *lege lata* nicht mehr bedurft. Nur insofern ist die bisher schon bestehende Straflosigkeit solcher Abbildungsnachdrucke im Entwurf etwas verändert, als künftig nur noch die benutzte »Quelle«, nicht aber der »Urheber« der Abbildungen bei der Reproduktion angegeben zu werden braucht, die Strafe für ein Unterlassen der Quellenangabe eine höhere ist (150 *M* statt 60 *M*) und die Einziehung und Vernichtung ohne Quellenangabe reproduzierter Abbildungen künftig aus § 42 des Entwurfes verlangt werden kann. Dagegen wird für die Straflosigkeit der Abbildungsreproduktion nicht mehr künftig verlangt, daß dabei das Schriftwerk, in dem die Abbildung durch Nachbildung Verwendung findet, »als die Hauptsache« erscheine. Es muß aber das Bild ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes des Schriftwerkes dienen, und nicht umgekehrt der beigelegte Text lediglich zur Erläuterung des Bildes beigegeben sein. Daß Entnahmen von Abbildungen zur Texterläuterung anderer Werke nur aus bereits erschienenen Werken statthaft sind, galt zwar nach § 44 des Urheberrechtsgesetzes bisher auch als in der Judikatur feststehend, der Entwurf hat aber, um jeden Zweifel auszuschließen, dieser Voraussetzung besonders Ausdruck gegeben.

Ueber die Frage, ob gerade solche bildliche Entlehnungen, weil der Wissenschaft und der Belehrung förderlich, Anspruch auf Straflosigkeit haben sollen, läßt sich streiten. Jedenfalls findet aber in allen diesen Fällen, vom strafrechtlichen Gesichtspunkt abgesehen, eine Bereicherung auf Kosten des Erstherstellers statt, die beim Nachdrucker oft genug keinen anderen Grund hat, als daß sie lediglich um ihrer selbst willen veranlaßt ist.

Irrtümlich ist indes seitens des Verfassers die Annahme, es sei straflose Nachbildung von Abbildungen auch in der Art möglich, daß solche Abbildungen aus Illustrationswerken entnommen und einzelnen Aufsätzen selbst kleineren Umfangs zwecks Veröffentlichung jener Abbildungen, z. B. in Zeitschriften u., beigegeben werden könnten. Alsdann ließe sich nämlich nicht mehr davon reden, daß die Beifügung des Bildes ausschließlich zur Erläuterung des Inhaltes des Schriftwerkes geschehe; es würde vielmehr umgekehrt der kleinere Aufsatz lediglich zur Erläuterung der Abbildung selbst dienen; die Bildreproduktion würde hier-

durch ihren erlaubten Bestimmungszweck, den sie verfolgen soll, verlieren und strafbar werden.

Dr. Karl Schaefer.

### Kleine Mitteilungen.

Postvergehen. — Eine interessante Anklage wegen Vergehens gegen das Postgesetz gelangte in diesen Tagen vor der fünften Ferienstrafkammer des Landgerichts I, Berlin, zur Verhandlung. Angeeschuldigt waren der Kaufmann Richard Siering, Vertreter einer auswärtigen Schreibmaschinen-Gesellschaft, der Kaufmann Wilhelm Günther, Inhaber einer Privatpost-Anstalt in Hamburg, und der beim ersten Angeklagten angestellte Buchhalter Alexander Wehnert. Im vorigen Sommer ließ Siering gegen 10000 Circulare drucken und mit Umschlägen versehen, die mit den Adressen von Hamburger Geschäftsleuten beschrieben waren. Die Briefe wurden unverschlossen in zwei Kisten verpackt und dem Vertreter Sierings in Hamburg zugesandt mit dem Auftrage, die Briefe einer dortigen Privatpost zur Bestellung zu übergeben. Der Vertreter schickte die Kisten zum Angeklagten Günther und vereinbarte mit ihm den Preis für die Bestellung. Später stellte sich heraus, daß ein Teil der Circulare bereits in verschlossenen Umschlägen in Hamburg eingetroffen war; die Postbehörde erhielt hiervon Kenntnis und stellte Strafantrag gegen die Angeklagten. Nach dem Postgesetz ist es strafbar, wenn verschlossene Briefe in verschlossenen Kästen gegen Bezahlung nach einem anderen Orte befördert werden.

Der Angeklagte Siering erklärte, daß er seinen Angestellten die strenge Weisung erteilt habe, niemals verschlossene Briefe in der bezeichneten Weise zu versenden. Wenn es im vorliegenden Falle dennoch geschehen sei, so sei er daran schuldlos. Die Kisten hätten monatelang in seinem Kontor gestanden, da der Inhalt erst im Herbst zur Verteilung gelangen sollte. Während er auf Reisen gegangen sei, habe einer seiner Leute die Kisten wieder geöffnet, um die Briefumschläge zu schließen. Der Angeklagte Wehnert gab zu, dies Versehen begangen zu haben, er habe dem Reisenden in Hamburg die Arbeit ersparen wollen, aber nicht gehört, daß er dadurch etwas Strafbares begehe. Der Angeklagte Günther gab an, daß die Kisten in verschlossenem Zustande zu ihm geschickt seien, ohne daß er vorher den Inhalt geprüft habe. Er habe nicht gewußt, daß die Kisten aus Berlin kamen. Ihm könne doch unmöglich ein Verschulden zur Last gelegt werden, und er könne seine Verwunderung darüber, daß auch er zur Verantwortung gezogen worden sei, nicht unterdrücken.

Der Staatsanwalt hielt die Angeklagten Siering und Günther mindestens der Fahrlässigkeit für überführt. Nach dem Antrage der Postbehörde seien diese mit dem Vierfachen des hinterzogenen Portobetrages und außerdem mit dem einfachen Porto zu belegen. Da sich in den Kisten 9550 Briefe befanden, so stelle sich die Gesamtstrafe auf 4775 *M*. Gegen Wehnert beantrage er Freisprechung. Die Verteidiger, Rechtsanwalt Grünschildt und Justizrat Brudl, plaidierten für Freisprechung, unter allen Umständen könne es sich höchstens um Portohinterziehung betreffend Drucksachen handeln.

Dieser letzteren Auffassung schloß sich der Gerichtshof an. Auch Circulare in verschlossenen Umschlägen seien als Briefe anzusehen; im vorliegenden Falle handle es sich aber nur um 3 Pfennig-Briefe und müsse nach diesem Tarif die Strafe bemessen werden. Nur der Angeklagte Siering sei als Verantwortlicher angesehen worden. Er wurde zu einer Geldstrafe von 1146 *M* und außerdem zur Erstattung des hinterzogenen Portos in Höhe von 286 *M* 50 *S* verurteilt. Günther und Wehnert wurden freigesprochen.

### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Der Büchermarkt. Monatliches Verzeichnis ausgewählter Neuigkeiten der in- und ausländischen Litteratur. V. Jahrgang. Nr. 9. (September 1899.) gr. 8°. S. 129—144. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der medizinischen Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fach-Pressen. VIII. Jahrgang. Nr. 9. (September 1899.) 8°. S. 129—144. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

Litteratur - Auszug (Medizin) a. d. Reichs - Medizinal - Anzeiger. XXIV. Jahrgang. No. 17. (25. August 1899.) 4°. S. 219—230. Verlagsbuchhandlung B. Koenig in Leipzig.

Catalogue de livres d'occasion anciens et modernes. No. 188. (15 août 1899.) 8°. 68 p. 1080 nos. Paris, rue de Seine 6, librairie ancienne et moderne Dorbon.